

Gemeinde Schöntal
Hohenlohekreis
Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Schöntal

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal hat am 18. Februar 2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöntal vom 13.11.2014 beschlossen:

Satzungsänderung

Der nachfolgende Paragraph erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Jagdgebrauchshunden, die von Forstbediensteten, Wildtierschützern, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdpächtern oder Personen mit einem gültigen Jagdschein gehalten werden, soweit diese Hunde zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes eingesetzt werden und erforderlich sind. Die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes ist durch eine absolvierte und bestandene Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen in der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Schöntal vom 13. November 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schöntal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schöntal, 19.02.2021
Gez.
Joachim Scholz
Bürgermeister